

Kriminaltouristinnen verurteilt

Zwei Frauen aus Frankreich standen wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls vor dem Dietiker Bezirksgericht.

Martin Rupp

Ein Häufchen Elend: So präsentierte sich die Angeklagte, als sie am Montag von zwei Polizisten in den Saal des Dietiker Bezirksgerichts geführt wurde. Die Hände steckten in Handschellen, die Fussketten scheppten, während die 24-Jährige die letzten Schritte zur Anklagebank machte. Zusammen mit ihrer Cousine war Susanne (Name geändert) wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls angeklagt. Die in Frankreich wohnhafte Angeklagte sitzt seit Ende Januar dieses Jahres im vorzeitigen Strafvollzug in Hindelbank ein. Nicht so ihre fünf Jahre ältere Cousine, die vorzeitig entlassen wurde und sich nicht mehr im Land befindet. Ihre Rechte wurden durch den amtlichen Verteidiger vor Gericht wahrgenommen.

Die beiden Frauen – und das haben sie auch eingestanden – hatten Anfang Jahr innerhalb von zwei Tagen sieben Einbruchdiebstähle begangen. Dabei erbeuteten die beiden aber nur einen vergleichsweise kleinen Betrag von etwas über 1200 Franken. Nachdem die Cousinen Mitte Januar von Frankreich in die Schweiz gereist waren, bezogen sie unter falschem Namen ein Hotel und mieteten mit einem gefälschten Führerausweis einen Personenwagen. Danach klawnten sie im Bauhaus in Schlieren das nötige Einbruchsmaterial und begingen dann im

Raum Rothrist und zuletzt in Neuenhof sieben Einbrüche in Mehrfamilienhäuser. Doch ihre Diebestour dauerte nicht lange, bereits nach zwei Tagen wurden die beiden von der Polizei aufgegriffen.

Gerichtspräsidentin Fabienne Moser-Frei befragte zuerst die sichtlich aufgelöste und verunsicherte Angeklagte. «Ich möchte ein neues Leben beginnen. Ich bin überhaupt nicht stolz auf das, was ich gemacht habe», sagte Susanne mit zittriger und leiser Stimme. Sie habe denn auch mit Hilfe ihres Bruders bereits einen Job gefunden, den sie nach der Haftentlassung werde antreten können. «Ich bin überzeugt, dass ich mit dem monatlichen Salär von 1800 Euro für meinen Lebensunterhalt und denjenigen meines fünfjährigen Sohnes aufkommen kann. Ich hatte im Gefängnis viel Zeit, über alles nachzudenken. Ich hatte kein einfaches Leben.» Sie habe in ihrem Leben viele Dummheiten angestellt, zeigte sich Susanne reuig. «Ich will dieses Leben nicht mehr, ich will auf den richtigen Weg kommen – nicht zuletzt für meinen Sohn.»

«Sie taten es aus rein geringen Motiven»

Weshalb sie denn mit ihrer Cousine überhaupt in die Schweiz gereist sei, wollte die Richterin wissen. «Meiner Mutter geht es gesundheitlich nicht sehr gut. Ich habe sehr viel Druck. Ich wollte mir zusammen mit mei-

ner Cousine einfach mal eine Auszeit nehmen.» Ganz sicher sei man nicht in die Schweiz mit der Absicht gekommen, hier zu stehlen.

Für die Staatsanwaltschaft sah die Sache aber anders aus. «Die beiden vollständig geständigen Angeklagten sind einzig mit der Absicht in die Schweiz gereist, um hier Delikte zu begehen. Dabei gingen sie äusserst planmässig vor, indem sie sich zuerst das Einbruchswerkzeug besorgten und danach bei jedem Einbruch nach demselben Muster vorgehen. Wären sie nicht verhaftet worden, hätten sie bestimmt noch weitere Einbrüche begangen.» Auch wenn der Deliktsumsatz vergleichsweise gering ausgefallen sei, liege doch gewerbs- und bandenmässiges Handeln vor. «Die beiden taten dies aus rein finanziellen, gierigen Motiven und nicht aus einer Notlage heraus.» Susanne, die mehr Vorstrafen als ihre Cousine aufweist, sei deshalb zu zwei Jahren Gefängnis zu verurteilen, ihre Cousine zu einer teilbedingten Haftstrafe von 14 Monaten. Für die Staatsanwaltschaft war weiter klar: «Bei den beiden handelt es sich um klassische Kriminaltouristen ohne jeglichen Bezug zur Schweiz, weshalb beide für mehrere Jahre des Landes zu verweisen sind.»

Die Pflichtverteidigerin begann ihr Plädoyer mit einem Zitat: «Es gibt keine Wahrheit, es gibt nur zwei Versionen.» Es

könne keine Rede von einem professionellen, gewerbsmässigen Vorgehen sein. «Die beiden Angeklagten fielen während ihres Wochenendaufenthaltes in dumme Muster zurück.» Auch gebe es keinerlei Hinweise, dass sich die beiden irgendwie organisiert hätten oder eine Aufgabenteilung vorgenommen hätten. «Auch die Tatsache, dass das Hotel nur für vier Nächte gebucht wurde, spricht gegen ein gewerbsmässiges Vorgehen.»

«Spontanes und unorganisiertes Vorgehen»

Auch könne nicht davon ausgegangen werden, dass die beiden Angeklagten weitere Delikte hätten begehen wollen, seien sie doch beide alleinerziehende Mütter und hätten ihre Kinder sicher nicht für längere Zeit alleine lassen wollen. «Zudem: Hätten sie möglichst viel Beute machen wollen, hätten sie nicht einen wertvollen Tag nach ihrer Einreise ungenutzt verstreichen lassen.» Es spreche alles für ein spontanes und unorganisiertes Vorgehen, weshalb die beiden auch nur bei einem Einbruch wirklich Beute gemacht hätten.

Nach über fünf Stunden Beratung kam das Gericht schliesslich zu seinem Urteil. Ein Urteil, das Susanne Tränen in die Augen trieb. Denn sie wurde von Richterin Moser-Frei zu 20 Monaten Haft verurteilt, wovon sie schon 266 Tage abgesessen hat. Für das Gericht war klar, dass

gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorliegt. «Innerhalb von 32 Stunden wurden acht Delikte begangen. Dass der Deliktsumsatz dabei nicht sehr hoch ausfiel, ist reinem Zufall geschuldet. Und ja: Die beiden sind alles andere als geschickt und clever vorgegangen.» Doch Professionalität sei keine Voraussetzung für gewerbsmässiges Vorgehen, so Moser-Frei. «Wir sehen zwar Reue und Geständnis. Und doch können wir leider aufgrund ihrer Vorstrafen keine günstige Prognose ausstellen. Wir hoffen wirklich, dass diese Haft jetzt bei ihnen zu einem Umdenken führt und sie künftig keine weiteren Straftaten begehen.»

Während die Gerichtspräsidentin sprach, schluchzte und weinte Susanne bitterlich. «Es tut uns unendlich leid, vor allem für ihren Sohn, der am wenigsten dafür kann», sagte Moser-Frei. Aber das Gericht könne das Gesetz nicht beugen. «Bei guter Führung könnten sie aber schon in drei Monaten entlassen werden», versuchte die Richterin, tröstende Worte zu spenden. Susannes Cousine wurde derweil zu 15 Monaten bedingt verurteilt und darf respektive muss in Frankreich bleiben. Denn für die beiden Frauen wurden mehrjährige Landesverweise angeordnet. Mit gesenktem Kopf und Tränen in den Augen verliess Susanne den Gerichtssaal – zurück ins Gefängnis.

ANZEIGE



Wie beeinflusst die AHV-Reform die Pensionskassen?

Thomas Schmidiger
Geschäftsführer

Am 25. September hat die Schweiz «ja» zur Reform AHV 21 gestimmt. Diese Reform bringt direkte Änderungen unter anderem in folgenden Punkten der AHV: Schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahre, Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969, Flexibilisierung des Referenzalters mit Einführung eines Teilrentenvorbezugs respektive -aufschubs, Erhöhung der MWSt. um 0,4%.

Während die Erhöhung der MWSt. alle Konsumenten betrifft, bringt sie für die Pensionskassen keinen Anpassungsbedarf mit sich. Anders sieht dies bei den weiteren Anpassungen aus. Ermöglicht eine Pensionskasse die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente, muss diese ebenfalls schrittweise dem steigenden Referenzalter angepasst werden. Andernfalls fehlt diese AHV-Überbrückungsrente der Pensionskassen den Frauen zukünftig während 3 bis 12 Monaten.

Mit der Flexibilisierung des Altersrücktritts können auch aus der AHV zukünftig Teilrenten bezogen werden. Teilrenten zwischen 20% und 80% sind dabei möglich. Mit dieser Möglichkeit steigt auch die Informationspflicht der Pensionskassen, bei einem Übertritt ab Alter 63 der nachfolgenden Versicherung die notwendige Information zu Teilrenten im BVG-Bereich weiterzugeben.

Der Rentenaufschub bis maximal zum 70. Altersjahr wird zudem im Freizügigkeitsgesetz festgeschrieben. Dies erhöht gleichzeitig die Aufbewahrungsfrist für Pensionskassen, welche nun die Daten ihrer Versicherten bis zur Vollendung des 80. Altersjahres (gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren) behalten müssen.

Anhand dieser Beispiele wird ersichtlich, dass das Volk zwar über eine Anpassung der AHV abgestimmt hat. Durch die Verzahnung der verschiedenen Sozialversicherungen ist der Anpassungsbedarf jedoch auch bei anderen Sozialversicherungen gegeben. Damit steht den Pensionskassen in den nächsten Jahren weiterer administrativer Anpassungsbedarf ins Haus. Und dabei ist die Diskussion über die bevorstehende BVG-Reform noch in vollem Gang.

AlvoSO Pensionskasse
Zürcherstrasse 104
8952 Schlieren
www.alvo-so-pensionskasse.ch

PROMOTED CONTENT

Dieser Artikel wurde von der Verlagsredaktion im Auftrag der AlvoSO Pensionskasse erstellt.

Wie Dietikon mit zurückgelassenen Velos umgeht

Der Stadtrat erklärt, wieso es kein Selbstläufer ist, am Bahnhof stehen gelassene Velos zu entsorgen.

Florian Schmitz

Die Veloabstellplätze rund um den Bahnhof Dietikon werden viel genutzt. Die Suche nach freien Plätzen wird zusätzlich dadurch erschwert, dass ein Teil des wertvollen Platzes von schrottartig aussehenden Velos blockiert wird. Zurückgelassene Velos zeitgerecht und pragmatisch zu entsorgen, ist aber gar nicht so einfach, wie der Stadtrat in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage von Lea Sonderegger (FDP) erklärt. Die Gemeinderätin wollte wissen, wie sichergestellt wird, dass Abstellplätze nicht zur Veloentsorgung genutzt werden und wie oft die Unterstände gereinigt und abgezurrt, nicht mehr fahrtaugliche Velos entfernt werden.

«Der Übergang von privatem Eigentum zu illegal deponiertem Abfall ist flussend und nicht in jedem Fall sofort erkennbar», schreibt er weiter. Bei parkierten Velos handle es sich um privates Eigentum und für das Parkieren auf öffentlichem Grund bestehe keine maximale Parkdauer. Damit zurückgelassene Velos nicht ewig Ständer blockieren, arbeite die Stadtpolizei Hand in Hand mit den städtischen Reinigungskräften.



Auch auf der Rückseite des Bahnhofs werden die Veloabstellplätze rege genutzt.

Bild: Muriel Daasch

Drei- bis viermal jährlich werden die Abstellplätze auf beiden Seiten des Bahnhofs laut Stadtrat kontrolliert. «Dabei werden Fahrräder gekennzeichnet, die schon lange dort stehen und in nicht mehr verkehrstauglichem Zustand sind», schreibt er weiter. Die Besitzerinnen und Besitzer würden informiert und erhielten eine Frist, um ihr Velo instand zu stellen oder abzuführen. Passiere bis zum Ablauf

der Frist nichts, ziehe die Stadtpolizei stehen gelassene Velos ein.

Bei der Reinigung wird auch auf Velozustand geachtet

Als gestohlen gemeldete Fahrräder nehme die Polizei zwecks Weiterverarbeitung und Rückgabe ebenfalls mit. Können die Velos ihren Besitzern nicht vermittelt werden, kümmern sich die Infrastrukturabteilung um

die Entsorgung. Auch zum Reinigungsregime gibt der Stadtrat in seiner Antwort Auskunft. Demnach werden das Velohaus und der Unterstand vor der Post einmal jährlich einer Grundreinigung unterzogen, meist im Frühsommer zeitgleich mit der Reinigung der Markthalle und des Busbahnhofs. Monatlich werde zudem der Bodenbelag aus Beton mit Hochdruck gereinigt. Und nicht zuletzt erfolge

«Der Übergang von privatem Eigentum zu illegal deponiertem Abfall ist flussend und nicht in jedem Fall sofort erkennbar.»

Stadtratsantwort

die Trockenreinigung von Unrat und Abfall wöchentlich. «Dabei wird auch auf den Zustand der Fahrräder geachtet», heisst es weiter.

Bei den Abstellplätzen im Altbergquartier auf der anderen Bahnhofseite gehe man ähnlich vor. Wegen des unterschiedlichen Bodenbelags auf der Limmatseite beschränke sich die Nassreinigung allerdings auf das Dach des Unterstands.